

Gemeinde	Lengdorf Lkr. Erding
Bebauungsplan	Bebauungsplan Nr. 3 „Bebauungsplan-Süd“ 1. Änderung
Planfertiger	Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Geschäftsstelle – Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02-0 Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de Az.: 610-41/2-36 Bearb.: Zauner, Dörr
Plandatum	06.04.2017

Satzung

Die Gemeinde Lengdorf erlässt aufgrund §§ 2, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Bebauungsplan-Süd“

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 „Bebauungsplans-Süd“ mit Genehmigung des Landratsamtes Erding vom 04.01.1972 (Az.: II/4/610-4/2), ortsüblich bekannt gemacht am 19.01.1972, werden in den folgenden Punkten ersetzt:

II Weitere Festsetzungen

2. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind bis zu einer Grundfläche von 10 qm und bis zu einer Traufhöhe von 2,2 m auf den Baugrundstücken zulässig. Sie sind in Holzbauweise und mit einem Satteldach, Dachneigung maximal 35°, auszuführen.
4. GRZ 0,4 höchstzulässige Grundflächenzahl, z.B. 0,4
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,55 überschritten werden.
8. TH 2,8 – 3,8 zulässige Traufhöhen in Metern, z.B. 2,8 – 3,8
Kniestöcke sind zugelassen
- SD vorgeschriebene Dachform: Satteldächer
- DN 22 – 28° zulässige Dachneigung; Dachaufbauten ausschließlich auf der Südseite und Westseite, soweit zeichnerisch nicht anders festgesetzt; pro Dachfläche sind entweder ein Zwerchgiebel und eine Gaube oder zwei Gauben zulässig; der First des Zwerchgiebels muss mindestens 0,5 m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben; Gauben sind bis zu einer Größe von 2 qm zulässig; sie sind als Schleppgaube oder mit Flachdach auszuführen
- DN 36 – 38° zulässige Dachneigung; bei Einzelhäusern sind pro Dachfläche entweder ein Zwerchgiebel und eine Gaube oder zwei Gauben zulässig; bei Doppelhaushälften sind pro Dachfläche entweder ein Zwerchgiebel oder zwei Gauben zulässig; der First des Zwerchgiebels muss mindestens 0,5 m unter dem First des Hauptdaches zurückbleiben; Gauben sind bis zu einer Größe von 2 qm zulässig; sie sind als Schleppgaube oder mit Flachdach auszuführen; bei Gauben bis zu einer Größe von 1,2 qm sind auch Spitzgiebel zulässig
- Dachflächenfenster: allgemein bis zu einer Größe von 2 qm zulässig
- Dacheinschnitte: ausschließlich auf der Südseite und Westseite bis zu einem Fünftel der traufseitigen Wandlänge

Deckung: rotbraune Flachdachpfannen
Sockelhöhe: max. 30 cm

9. Als Einfriedungen sind nur Heckenpflanzungen, sockellose Zäune mit senkrechten Holzlatten sowie sockellose rostgeschützte Maschendrahtzäune zulässig. Straßenseitig sind außerdem Betonsockel bis 20 cm über Bürgersteig bzw. Straße und Stahlgitterzäune in Stahlprofilrahmen mit Rundstahlsäulen, verzinkt Ø 50 mm und ca. 3,00 m Abstand zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf straßenseitig 1,20 m über der Straßenoberkante nicht überschreiten. Zwischen den Grundstücken ist eine Höhe der Einfriedungen von 1,80 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig. Entlang der Kreisstraße ED12 sind zudem geschlossene Einfriedungen als Lärmschutzwände bis zu 1,80 m Höhe zulässig. Sichtdreiecke sind dabei zu wahren. Hecken sind straßenseitig bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Hecken aus Nadelgehölzen sind straßenseitig ausgeschlossen.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 „Bebauungsplan-Süd“ mit Genehmigung des Landratsamtes Erding vom 04.01.1972 (Az.: II/4/610-4/2), ortsüblich bekannt gemacht am 19.01.1972, werden wie folgt ergänzt:

10. GFZ 0,40 höchstzulässige Geschossflächenzahl, z.B. 0,40
11. II max. zulässige Zahl an Vollgeschossen, z.B. II
12. WH 6,0 maximal zulässige Wandhöhe von Hauptgebäuden in Metern, z.B. 6,0 m. Sie wird gemessen von der Oberkante Erdgeschoss-Fertigfußboden bis zum Schnittpunkt der talseitigen Außenwand mit der Dachhaut, Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,7 m zulässig
13. E Einzelhäuser zulässig
14. D Doppelhäuser zulässig
15. 2 Wo max. zulässige Zahl an Wohneinheiten, z.B. 2 Wohneinheiten
Im Gebietsteil 1 sind pro Einzelhaus als Wohngebäude 4 Wohneinheiten und pro Doppelhaushälfte als Wohngebäude 2 Wohneinheiten zulässig. Im Gebietsteil 2 sind pro Einzelhaus als Wohngebäude 2 Wohneinheiten und pro Doppelhaushälfte als Wohngebäude 2 Wohneinheiten zulässig.
16. \longleftrightarrow festgesetzte Firstrichtung
Der Hauptfirst ist parallel zur Längsseite des Hauptgebäudes auszurichten.
17. Bei Einzelhäusern sind für die erste Wohneinheit zwei Stellplätze und für jede weitere Wohneinheit ein weiterer Stellplatz auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Bei Doppelhaushälften ist pro Wohneinheit ein Stellplatz auf dem Baugrundstück nach-

zuweisen. Stellplätze, die nicht zeichnerisch dargestellt sind, müssen nicht überdacht werden. Nur vor einer Garage pro Baugrundstück kann der Stauraum als Stellplatz angerechnet werden.

18. Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 der Bayerischen Bauordnung.

Die Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 3 „Bebauungsplan-Süd“ mit Genehmigung des Landratsamtes Erding vom 04.01.1972 (Az.: II/4/610-4/2), ortsüblich bekannt gemacht am 19.01.1972, werden wie folgt ergänzt:

B Hinweise

1 Nutzungsschablone

Gebietsteil	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Vollgeschosse	Wandhöhe
Dachform	Dachneigung
Einzel- / Doppelhaus	Wohneinheiten

Kartengrundlage:

Scan des rechtskräftigen Bebauungsplan-Süd

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet;
keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:

München, den

.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:

Lengdorf, den

.....
(Gerlinde Sigl, Erste Bürgermeisterin)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungsplan-Änderung wurde vom Gemeinderat am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom wurde vom Gemeinderat am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Lengdorf, den

(Siegel)

.....
(Gerlinde Sigl, Erste Bürgermeisterin)

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Lengdorf, den

(Siegel)

.....
(Gerlinde Sigl, Erste Bürgermeisterin)